

Steuern und der Online- Handel

Referent: WP/StB Ralf Sczepan
CONNECT GmbH, Leipzig

Gliederung

1. Steuerpflichtig?
2. Private Veräußerungsgeschäfte
3. Gewerbliche Tätigkeit
 - 3.1. Gewerbliche Tätigkeit in der Einkommensteuer
 - 3.2. Gewerbliche Tätigkeit in der Umsatzsteuer
4. Finanzamt und Betriebsprüfung
5. Ausblick

1. Steuerpflichtig?

- eBay als Handelsplattform für „Private“
- Natürliche Person/juristische Person mit Wohnung/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland ist unbeschränkt steuerpflichtig.
- Die Sieben Einkunftsarten der Einkommensteuer:
 - Land und Forstwirtschaft
 - Gewerbebetrieb
 - Selbständige Tätigkeit
 - Nicht Selbständige
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Vermietung und Verpachtung
 - Sonstige Einkünfte
- Der Umsatzsteuer unterliegen die Umsätze die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens im Inland ausführt.

2. Private Veräußerungsgeschäfte

- Soweit eine Einkunftsart vorliegt, entsteht die Steuerpflicht in der Einkommensteuer.
- Die sonstigen Einkünfte enthalten das Spekulationsgeschäft.
- Spekulationsgeschäft: „Wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (keine Grundstücke)“.
- In der Einkommensteuererklärung in der Anlage SO anzugeben, soweit der Gewinn aus Spekulationsgeschäften insgesamt 512,00 EUR übersteigt.
- Bsp. Veräußerung einer Sammlung von Briefmarken.
- Einkunftsart ist den Einkünfte aus Gewerbebetrieb untergeordnet.

3. Gewerbliche Tätigkeit

Unternehmereigenschaften im Steuerrecht:

- **Einkommensteuer:** „eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt (keine LuF, keine Vermögensverwaltung)“
- **Umsatzsteuer:** Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Es reicht eine selbständige nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus.

3.1. Gewerbliche Tätigkeit in der Einkommensteuer

- eBay stellt sicherlich eine Plattform dar, welche eine Teilnahme an dem allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.
- Selbständigkeit liegt vor, weil der Betreffende selbst entscheiden kann was er verkauft.
- Nachhaltigkeit, d.h. bei mehrmaligen Verkäufen wird Nachhaltigkeit angenommen. Teilweise reicht bereits die Wiederholungsabsicht aus. Insbesondere bei „planmäßigen“ Geschäften mit An- und Verkauf.
- Gewinnerzielungsabsicht wird i.d.R. vorliegen.

=> Gewerbliche Tätigkeit => Steuerpflicht des Gewinns/Überschuss

3.1. Gewerbliche Tätigkeit in der Einkommensteuer

- Gewinn/Überschuss unterliegt dem Grenzsteuersatz des Steuerpflichtigen

Verkaufserlöse	23.800
Materialaufwand	<u>20.000</u>
Gewinn	<u>+3.800</u>

- Bsp. Steuerpflichtiger hat bereits ein zu versteuerndes Einkommen von 20 TEUR; der Grenzsteuersatz beträgt 27,3 %, d.h. ca. 1.094 EUR Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag sind zu zahlen.
- Gewerbesteuerfreibetrag von 24.000,00 EUR p.a.
- **Hinweise:** § 7g EStG Ansparabschreibung, Domain-Adresse,
- **Beachte:** Hohe Anforderungen an die Software, soweit ein Buchhaltungsmodul (Schnittstelle) in den Online-Shop integriert ist.

3.2. Gewerbliche Tätigkeit in der Umsatzsteuer

- **Umsatzsteuer:** Der Umsatzsteuer unterliegen die Umsätze die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens im Inland ausführt.
- Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Es reicht eine selbständige nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus.
- Die umsatzsteuerlicher Unternehmereigenschaft wird sehr schnell erlangt.

⇒ Gewerbliche Tätigkeit => **Steuerpflicht der Umsätze**

3.2. Gewerbliche Tätigkeit in der Umsatzsteuer

- Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung der Leistung, egal ob eine Rechnung geschrieben wird oder nicht.
- Bsp. Verkaufserlöse 23.800 EUR führen zu 3.800 EUR Umsatzsteuer (19%)

Umsatzsteuer	3.800
abziehbare Vorsteuer	<u>0</u>
Umsatzsteuerzahllast	<u>3.800</u>

- Soweit eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, besteht Vorsteuerabzug.
- Rettung ggf. über § 19 UStG Kleinunternehmer 17,5 TEUR Umsatz p.a., welcher keine Umsatzsteuer ausweisen und bezahlen muss; dafür auch keinen Vorsteuerabzug.

3.2. Gewerbliche Tätigkeit in der Umsatzsteuer

Wenn bereits ein Unternehmen vorliegt, stellt sich häufig die Frage, ob der Umsatz überhaupt steuerpflichtig ist, d.h. ob inländische nicht steuerbefreite Umsätze vorliegen.

Ort der Leistung:

Leistungsort ist i.d.R. der Ort der Verschaffung der Verfügungsmacht.

Bei Beförderung von Waren entspricht Ort der Lieferung dem Ort des Beginns der Beförderung. Soweit in Deutschland versendet wird, ist der Ort der Leistung Deutschland (Inland). Aber steuerfrei Ausfuhrlieferung oder innergemeinschaftliche Lieferung möglich (Nachweise).

Vermittlungsleistungen werden dort erbracht, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird.

Umsatzart:

Siehe Katalog nach § 4 UStG. Steuerfrei z.B. Kreditvermittlung.

3.2. Gewerbliche Tätigkeit in der Umsatzsteuer

- Deutscher verkauft an Deutschen. Ort der Lieferung ist Deutschland, somit sind Lieferung und Vermittlungsumsatz steuerbar und steuerpflichtig.
- Engländer verkauft im deutschen Online-Shop an einen Deutschen. Ort der Lieferung ist England, weil dort die Verfügungsmacht verschafft wird. Vermittlungsumsatz ist nicht steuerbar, weil nicht im Inland.
- Deutsche verkauft an Engländer, innergemeinschaftliche Lieferung, jedoch i.d.R. fehlende Nachweise, somit ist die Lieferung steuerpflichtig. Ort der Lieferung im Inland, somit Vermittlungsumsatz steuerbar und steuerpflichtig.
- Softwarehersteller und Datenverarbeitung erbringen sonstige Leistungen nach § 3a Abs.4 UStG, womit der Ort der sonstigen Leistung dort ist, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. VIOSYS verkauft seine Software in England, somit nicht im Inland, damit nicht steuerbar.

4. Finanzamt und Betriebsprüfung

- Die Finanzverwaltung darf elektronische Daten einsehen (Auskunftsrecht).
- Datenabfragen insb. Kontenstammdaten und eBay-Benutzer „Powerseller“ sind möglich als Einzel- und Sammelauskunftsersuchen, auch ohne Betriebsprüfung. Die Datenabfragen werden bereits durchgeführt.
- Die Analyse-Software existiert bereits und die Auswertungstools sind sehr gut. Umsätze einzelner Unternehmen können selektiert werden.

4. Finanzamt und Betriebsprüfung

- Der Sachverhalt des Online-Handels wird erst im nachhinein bekannt, d.h. meisten wurde bereits über Jahre hinweg eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt. Somit entstehen über die Kumulation der Jahre größere Steuernachzahlungsbeträge.
- Steuerhinterziehung verjährt erst nach 10 Jahren (§ 169 AO). Steuernachzahlungen sind mit 6% p.a. verzinst. Steuerstrafe, häufig über Bußgeld abgewendet.
- **Erfahrungswerte:** Wenn steuerliche Angelegenheiten schlecht bearbeitet wurden, dann dauert es Jahre, bis die Altlasten beseitigt sind.
- **Hinweis:** Beraten heißt nicht verwalten, sondern aktiv helfen Fehler zu vermeiden und zu gestalten.

5. Ausblick

- Rasante Zunahme des Online-Handel.
- Die rechtlichen Voraussetzungen wurden bereits geschaffen.
- Die Vernetzung zwischen den Behörden (Sozialamt, Arbeitsamt, Finanzamt, etc.) wurde bereits vorgenommen.
- Die Finanzverwaltung wird bald in der Lage sein, auch große Datenmengen effektiv zu verarbeiten und auszuwerten.
- Die Überlastung der Finanzämter fungiert als **Zeitpuffer** sowie die mangelnde Ausbildung und überalterte Hardware.

=> Jeder der Online-Handel betreibt, muss sich über die steuerlichen Konsequenzen klar sein, weil dieser Bereich „gläsern“ und damit nachprüfbar ist.